

# Betriebssport-Kreisverband Solingen e. V. 1958

## Rechts- und Verfahrensordnung ( RuVO) (2020)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Organe
- § 3 Verwaltungsstellen
- § 4 Sportausschüsse
- § 5 Rechtsorgane
- § 6 Kreis Spruchkammer
- § 7 Kosten
- § 8 Rechtsmittel
- § 9 Haftung
- § 10 Einladung
- § 11 Rechtsmittelbelehrung
- § 12 Schlussbestimmung

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- .1 Für die Ordnung und Gerechtigkeit innerhalb des Betriebssport Kreisverband Solingen 1958 e.V. sorgen die Organe des BKV Solingen.
- .2 Sofern in dieser Rechts- und Verfahrensordnung bestimmte Inhalte nicht erwähnt sind, gelten die entsprechenden Regelungen der übergeordneten Verbände ( WBSV; DBSV )

### **§ 2 Organe**

- .1 Verwaltungsstellen sind der Vorstand und die Sportausschüsse
- .2 Rechtsorgane sind die Kreisspruchkammer und die Sportausschüsse
- .3 Mitglieder dieser Organe dürfen nicht tätig werden, wenn ihr eigener Verein an einem Verfahren beteiligt ist.

### **§ 3 Verwaltungsstellen**

- .1 Verwaltungsstellen regeln die Entscheidungsangelegenheiten gemäß der Satzung und den Ordnungen des BKV Solingen.
- .2 Die Sportausschüsse sind Verwaltungsstellen und können Verwarnungen, Sperren, Verweise, Platz- bzw. Hallenverbote, Ausschlüsse , sowie sonstige Auflagen – auch parallel- aussprechen, und gem. der Finanz-und Gebührenordnung Ordnungsgelder verhängen.
- .3 Diese sind berechtigt, Verwaltungsangelegenheiten der Kreis Spruchkammer zur Entscheidung vorzulegen.
- .4 Sie können durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Sperre aussprechen, welche nach 4 Wochen wieder aufgehoben wird, wenn das zuständige Rechtsorgan über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung entschieden hat.

### **§ 4 Sportausschüsse**

- .1 Verwaltungsstellen bei Maßnahmen, wenn es sich um Angelegenheiten aus der Fachschaft handelt.
- .2 Wahl der Mitglieder auf den jeweiligen Fachschafts Versammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren.

### **§ 5 Rechtsorgane**

- .1 Die Sportausschüsse sind Rechtsorgane wenn es bei Beschwerden um Entscheidungen aus dem Spielbetrieb geht.
- .2 Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- .3 Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden

### **§ 6 Kreis Spruchkammer**

- .1 Besteht aus 5 Mitgliedern und werden im Bedarfsfall ausgelost. Mitglieder, deren BSG/SG an diesem Verfahren beteiligt sind, dürfen für diesen Fall nicht berufen werden.
- .2 Zuständig für Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb, sowie für die Anwendung und Auslegung von Spielordnungen.
- .3 Gegen Beschlüsse des Vorstandes
- .4 Als Berufungsinstanz gegen Urteile der einzelnen Sportausschüsse.
- .5 Der Vorsitzende kann die Beteiligten, Vertreter, Zeugen oder auch Sachverständige sowie Nichtbeteiligte ( Öffentlichen Sitzung ) von der Verhandlung ausschließen, wenn den Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge geleistet wird .Auch ein Verweis oder Ordnungsgeld kann ausgesprochen werden.

## **§ 7 Kosten**

- .1 Gebühren gem. Finanz- und Gebührenordnung § 4
- .2 Jedes Mitglied erhält eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EURO
- .3 Aus der Entscheidung muss ersichtlich sein, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, incl. der Aufwandsentschädigung.
- .4 Von der im Verfahren unterlegenen BSG/SG wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- .5 Die Kosten sind grundsätzlich auf das Konto des BKV Solingen 1958 e.V. zu zahlen.

## **§ 8 Rechtsmittel**

- .1 Müssen innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe ( mündlich oder schriftlich) - Post; Fax; Mail- an den BKV Solingen mit der angefochtenen Entscheidung eingereicht werden, unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- .2. Gleichzeitig muss der Nachweis geführt werden, dass die Kosten gemäß der Finanz- und Gebührenordnung § 4 eingezahlt worden sind. Bei Nichteinzahlung wird das Rechtsorgan nicht tätig.

## **§ 9 Haftung**

Jede BSG/SG haftet für die Ordnungsgelder, welche gegen ihre Mitglieder ausgesprochen wurden.

## **§ 10 Einladung**

- .1 Die Vorsitzenden der Rechtsorgane laden mündlich oder schriftlich zu den Verhandlungen ein. Der Einladungszeitraum sollte mindestens 14 Tage vor der Verhandlung liegen.
- .2 Auch schriftliche Verfahren sind möglich, wenn der Sachverhalt geklärt ist und die Verfahrensbeteiligten ihr Einverständnis erklärt haben.
- .3 Zeugen können von den Beteiligten zur Verhandlung mitgebracht werden.
- .4 Zeugen, welche von den Rechtsorganen geladen sind, haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. (gem. VRR-Tarif bzw. gültige Fahrtkostenpauschale).
- .5 Erscheint ein Beteiligter, ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum anberaumten Termin, so kann ohne ihn verhandelt werden.
- .6 Wird wegen Nichterscheinen, eine angesetzte Verhandlung vertagt, so kann der Nichterschienene mit den Kosten für die Vertagung belastet werden.

- .7 Nichterscheinen wird als unsportliches Verhalten angesehen und mit einem Ordnungsgeld belegt.

## **§ 11 Rechtsmittelbelehrung**

- .1 Die Entscheidungen der Verwaltungsstellen (Beschluss) und der Rechtsorgane (Urteil) sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- .2 Wenn keine Belehrung vorliegt, verlängert sich die Frist auf max. 1 Jahr.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Rechts-und Verfahrensordnung tritt durch Beschluss des BKV Vorstandes Solingen 1958 e.V. vom **10.Juli 2009** mit Wirkung zum **15.07.2009** in Kraft.

Alle anderen bisher veröffentlichten Rechts-und Verfahrensordnungen werden außer Kraft gesetzt.

Solingen, den **15.Juli.2009**

§3 P1 ergänzt ; § 7 P2 Betrag geändert; § 8 P1 ergänzt; § 10 P4 ergänzt.  
genehmigt gem .Vorstandsbeschluss vom 11.02.2020